

# RS OGH 1989/9/26 4Ob32/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1989

## Norm

B-VG Art7

StGG Art5

TROG §16b

1.ZPMRK Art1 Abs2 V8

## Rechtssatz

Auf Grund des Gesetzesvorbehaltes mögliche Beschränkungen des Eigentums, wie sie in § 16 b TROG vorgesehen sind, verstoßen nicht gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums im Sinne des Art 5 StGG oder im Sinne des Art 1 Abs 2 des 1.ZPMRK, wenn sie im allgemeinen Interesse vorgenommen werden. Aber auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Anordnung, daß nur Einkaufszentren, nicht aber andere Arten von Handelsleistungsgewerben und Dienstleistungsgewerben dem Erfordernis einer Sonderflächenwidmung unterstellt werden sollen, ist nicht erkennbar, ist es doch sachlich gerechtfertigt, im Rahmen der Raumordnung unterschiedliche Kundenfrequenzstrukturen in den einzelnen Gewerben auch unterschiedlich zu behandeln.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 32/89  
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 32/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053531

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)